

## Stellungnahme des BUND Hamburg zur geplanten Flüchtlingsunterkunft mit der Perspektive Wohnen „Am Rehagen“, Bebauungsplan Hummelsbüttel 28

Im Südosten der Hummelsbüttler Feldmark soll auf einer bislang landwirtschaftlich geprägten Fläche zwischen den Straßen Rehagen, Poppenbütteler Weg (Ring 3) und Ruschweyhstraße (Teile der Flurstücke 4519 bis 4526, Gemarkung Hummelsbüttel) eine „Flüchtlingsunterkunft mit der Perspektive Wohnen“ gebaut werden (Drs. 21/1838). Im Schnellverfahren sollen hier Unterbringungsmöglichkeiten für etwa 2.000 Flüchtlinge geschaffen werden. Als Rechtsgrundlage werden § 246 BauGB und die entsprechende Regelung der HBauO (siehe Drucksache 21/2551) herangezogen. Zusätzlich soll auf der Fläche zeitnah weiterer Wohnungsbau realisiert werden. Dazu ist die Aufstellung eines neuen Bebauungsplanes Hummelsbüttel 28 erforderlich.

Der BUND Hamburg sieht die Herausforderung für die Stadt Hamburg, aus humanitären Gründen schnell zusätzlichen Wohnraum schaffen zu müssen, hält die dafür vorgesehene Fläche jedoch für ungeeignet und lehnt die an dieser Stelle geplante Bebauung für Folgeeinrichtungen zur Unterbringung von Flüchtlingen oder für dauerhaftes Wohnen ab.

### Bewertung und Empfehlungen

#### Planungsrecht

Der Baustufenplan Hummelsbüttel definiert die Fläche für die geplante Flüchtlingsunterkunft mit der Perspektive Wohnen als Außengebiet. Das BauGB erlaubt eine Bebauung des Außenbereichs nach § 35 nur in bestimmten Ausnahmefällen. Für die geplante Flüchtlingsunterkunft könnte § 246 Abs.13 BauGB herangezogen werden. Dieser bezieht sich jedoch lediglich auf temporäre Unterkünfte, eine dauerhafte Bebauung der Fläche kann damit nicht begründet werden. Hierfür wären die Aufstellung eines Bebauungsplanes sowie die Änderung des Flächennutzungsplanes erforderlich. Dieser definiert das Plangebiet als Fläche für die Landwirtschaft.

Aufgrund der großen Flüchtlingszahl und der damit verbundenen Dringlichkeit ist ein Baubeginn noch während des Bebauungsplanverfahrens geplant. Das Vorgehen stützt sich auf die Änderung der Hamburgischen Bauordnung (HBauO), wonach ein vorzeitiger Baubeginn für Flüchtlingsunterkünfte möglich ist, wenn unter anderem mit einer Erteilung der Baugenehmigung gerechnet werden kann (Drs. 21/2551). Das geplante Vorhaben widerspricht nach Auffassung des BUND jedoch sowohl den Festsetzungen der HBauO (geplante Änderung § 72a HBauO nach Drs. 21/2551) als auch des § 33 BauGB. Danach ist ein Vorhaben während der Planaufstellung nur zulässig, wenn die Beteiligung der Öffentlichkeit und der Träger öffentlicher Belange durchgeführt worden ist und anzunehmen ist, dass das

<sup>1</sup> [http://daten-hamburg.de/infrastruktur\\_bauen\\_wohnen/bebauungsplaene/pdfs/bplan/BSHummelsbuettel.pdf](http://daten-hamburg.de/infrastruktur_bauen_wohnen/bebauungsplaene/pdfs/bplan/BSHummelsbuettel.pdf)

<sup>2</sup> <http://www.hamburg.de/flaechennutzungsplan/>

Vorhaben den künftigen Festsetzungen des Bebauungsplans nicht entgegensteht. Beide Tatbestände treffen in diesem Stadium der Planungen nicht zu.

Das Gebiet der geplanten Flüchtlingsunterkunft mit der Perspektive Wohnen liegt in dem Landschaftsschutzgebiet (LSG) Hummelsbütteler Feldmark/Alstertal. Die für das LSG geltende Verordnung setzt fest, dass jegliche Vorhaben, die zu einer Schädigung der Natur, zu einer Beeinträchtigung des Naturgenusses oder zu einer Verunstaltung des Landschaftsbildes führen können einer ausdrücklichen Genehmigung der zuständigen Behörde bedürfen. Die Verordnung besagt auch: „Die Genehmigung kann für solche Vorhaben versagt werden, die die Natur schädigen, den Naturgenuss beeinträchtigen oder das Landschaftsbild verunstalten.“. Um eine Bebauung der Fläche zu ermöglichen müsste ein Befreiungsantrag bei der zuständigen Behörde gestellt werden. Damit würde sich die Fläche des LSG Hummelsbütteler Feldmark/Alstertal deutlich verkleinern. Das würde den Festsetzungen des Koalitionsvertrages widersprechen, welcher den Natur- und Landschaftsschutzgebieten eine wichtige Funktion für den Artenschutz und die Anpassung an den Klimawandel zuweist.

Aus planungsrechtlicher Sicht hält der BUND Hamburg die geplante Bebauung für Folgeeinrichtungen zur Unterbringung von Flüchtlingen oder für dauerhaftes Wohnen für unzulässig.

Die ökologische Bedeutsamkeit der Flächen verlangt darüber hinaus eine gesonderte Betrachtung der Umweltverträglichkeit des Vorhabens im Planverfahren. Der BUND Hamburg geht davon aus, dass zumindest die Kriterien entsprechend der Anlage 2 des UVPG für eine *Vorprüfung im Einzelfall* gegeben sind und sich eine UVP-Pflicht daraus ableiten lässt.

## Landschaftsprogramm

Die geplante Bebauung der Fläche widerspricht den Zielen des Landschaftsprogramms. Das Hamburger Landschaftsprogramm beschreibt die Fläche der geplanten Flüchtlingsunterkunft „Am Rehagen“ als Landwirtschaftliche Kulturlandschaft. Ziel dieser Flächen ist unter anderem die Förderung und Vernetzung natürlicher Lebensräume für wildwachsende Pflanzen und wildlebende Tiere in Knicks, Feldgehölzen und ähnlichem. Zudem sollen durch den Erhalt der Landwirtschaftlichen Kulturlandschaft auch die Naherholungsmöglichkeiten verbessert werden. Durch eine Bebauung des Gebietes würden sowohl Naherholungs- als auch Lebensraumfunktionen verloren gehen.

Die Hummelsbüttler Feldmark ist darüber hinaus als Fläche zum „Schutz des Landschaftsbildes“ definiert. Feldmarken sind eine Besonderheit und Teil der ursprünglichen Kulturlandschaft. Das Landschaftsprogramm fordert daher den Erhalt derselben. Die geplante Bebauung würde das Landschaftsbild erheblich beeinträchtigen und damit den Festsetzungen des Landschaftsprogramms widersprechen.

Ein großer Teil der geplanten Bebauung liegt des Weiteren in einem Gebiet zum „Schutz des oberflächennahen Grundwassers / Stauwassers“. Entsprechend der Festsetzungen des Landschaftsprogramms sollen an diesen Standorten unter anderem die natürliche Ausprägung des Bodens und des Wasserhaushalts gesichert sowie die Versickerung von Niederschlagswasser gefördert

---

<sup>3</sup> [http://www.juris.de/jportal/portal/page/bshaprod.psm?showdoccase=1&doc.id=jlr-HummF\\_AlsterLSchGebVHArahmen&doc.part=X&doc.origin=bs&s](http://www.juris.de/jportal/portal/page/bshaprod.psm?showdoccase=1&doc.id=jlr-HummF_AlsterLSchGebVHArahmen&doc.part=X&doc.origin=bs&s)

<sup>4</sup> [http://www.spd-hamburg.de/linkableblob/128150/data/koalitionsvertrag\\_download.pdf](http://www.spd-hamburg.de/linkableblob/128150/data/koalitionsvertrag_download.pdf)

<sup>5</sup> <http://www.hamburg.de/contentblob/3910870/data/das-landschaftsprogramm-%C2%B4460000.pdf>

werden. Die geplanten Tiefgaragen bedürfen aufgrund dieser Schutzfunktion einer gesonderten Prüfung. Eine zusätzliche Versiegelung darf laut Landschaftsprogramm nur dann erfolgen, wenn die Verträglichkeit für den oberflächennahen Wasserhaushalt nachgewiesen ist. Das Planvorhaben würde zu einer zusätzlichen Versiegelung führen, im Rahmen des Baugenehmigungs- und des Bebauungsplanverfahrens muss daher auch der Beweis erbracht werden, dass das Vorhaben keine negativen Auswirkungen auf den oberflächennahen Wasserhaushalt hat. Ansonsten widerspräche das Vorhaben auch in diesem Punkt den Festsetzungen des Landschaftsprogramms.

### Arten- und Biotopschutz

Bestandteil des Hamburger Landschaftsprogramms ist die Kartierung des Arten- und Biotopschutzes (AuBS). Der von den Planungen betroffene Teil der Hummelsbüttler Feldmark wird als „Grünland“ eingestuft. Für diese Flächen definiert der AuBS verschiedene Ziele, unter anderem den Erhalt, die Pflege und ggf. Ergänzung von Knicks sowie die Vermehrung des Extensivgrünlandes durch Umwandlung von Ackerflächen. Durch die geplante Bebauung würde die Fläche ihre Eigenschaft als Grünland verlieren, Teile des wertvollen Knicksystems verloren gehen und den Zielen des AuBS zuwider gehandelt werden.

Je nach genauer Lage des Plangebietes könnten darüber hinaus auch Teile einer als „Parkanlage“ gekennzeichneten Fläche mit Gehölzbestand beeinträchtigt werden. Für diese Flächen schreibt der AuBS unter anderem eine naturnahe Gestaltung und Pflege sowie den Erhalt und die Pflege von Bäumen und Gehölzbeständen vor. Je nach Verortung des Plangebietes könnte es zu einer negativen Beeinträchtigung der Parkanlage und des Gehölzbestandes kommen, sodass auch hier entgegen den Festsetzungen des AuBS gehandelt würde.

### Grünes Netz und Stadtklima

Die geplante Flüchtlingsunterkunft liegt im Norden der Hummelsbüttler Feldmark und ist Bestandteil des „Grünen Netzes“. Hierbei handelt es sich um ein Freiraumverbundsystem, welches sich als wesentlicher Bestandteil des Hamburger Landschaftsprogramms auch im Hamburger Flächennutzungsplan und Stadtentwicklungskonzept widerfindet. Ziel des Freiraumverbundsystems ist „ein grünes Netz aus Landschaftsachsen, Grünen Ringen, breiteren Grünzügen und schmaleren Grünverbindungen“. Dazu sollen „die Landschaftsachsen und Grünen Ringe [...] qualitativ verbessert und noch vorhandene Lücken geschlossen werden“. Das geplante zu bebauende Gebiet liegt innerhalb der Landschaftsachse „Hummelsbüttler-Achse“. Eine zusätzliche Bebauung der Landschaftsachse würde den genannten Zielsetzungen widersprechen und ihnen entgegenwirken.

Bei der Hummelsbüttler Feldmark handelt es sich um eines von 11 städtischen Naherholungsgebieten. Die Naherholungsgebiete weisen zum einen eine hohe kultur- und naturräumliche Vielfalt auf, zum anderen haben sie einen besonderen Stellenwert als innerstädtisches Erholungsziel für die Bevölkerung. So werden unnötige Umweltbelastungen durch längere Anreisewege in entfernt gelegene Erholungsgebiete vermieden. Eine zusätzliche Bebauung der Feldmark würde zu weiteren Einbußen der innerstädtischen Naherholungsgebiete führen und somit die Bevölkerung zum Ausweichen auf andere Gebiete zwingen.

---

<sup>6</sup> <http://www.hamburg.de/aubs/>

<sup>7</sup> <http://www.hamburg.de/contentblob/3908890/data/entwicklung-freiraumverbundsystems.pdf>

<sup>8</sup> <http://www.hamburg.de/contentblob/3908066/data/erlaeuterungen-freiraumver-deutsch.pdf>

Als Freifläche innerhalb des Grünen Netzes hat das Gebiet eine wichtige Funktion für das Stadtklima. Freiflächen dienen als „Kaltluft produzierende Bereiche“. Um einen Luftaustausch innerhalb der Stadt zu ermöglichen, wurden 21 so genannte Kaltluftleitbahnen ausgewiesen. Als besonders bedeutsame Kaltluftleitbahn wird die „Hummelsbüttler-Achse“ hervorgehoben. Landschaftsachsen begünstigen insbesondere am Stadtrand das Eindringen von Kaltluft aus den Kaltluftentstehungsgebieten des Umlandes. Im Hinblick auf die zunehmend spürbaren Auswirkungen des Klimawandels sind funktionierende Kaltluftleitbahnen unabdinglich für das lokale und das gesamtstädtische Klima. Der Hamburger Klimaplan besagt daher ausdrücklich: „Zudem sollten kühlende Frisch-/Kaltluftbahnen, wie insbesondere die Landschaftsachsen von Bebauung freigehalten werden.“ (Drs. 21/2521). Auch im Koalitionsvertrag findet sich ein entsprechender Passus: „Die Koalitionspartner einigen sich darauf, [...] das Freihalten von Frischluftschneisen [...] in der Stadtplanung in zunehmendem Maße einzubeziehen.“<sup>9</sup> Durch eine zusätzliche Bebauung des Gebietes käme es zu Veränderungen im Kaltluftentstehungsgebiet und der wichtigen Kaltluftleitbahn Hummelsbüttler-Achse. Den genannten Zielen würde widersprochen werden.

### Forderungen

Aufgrund der vorangegangenen Einschätzung lehnt der BUND Hamburg die Bebauung des Landschaftsschutzgebietes Hummelsbüttler Feldmark für Folgeeinrichtungen zur Unterbringung von Flüchtlingen oder für dauerhaftes Wohnen ab. Eine temporäre Nutzung der Fläche muss in einem sorgsamem und transparentem Abwägungsverfahren geprüft werden. Der BUND und andere anerkannte Naturschutzverbände müssen in dem Genehmigungsverfahren beteiligt werden.

Kommt der Abwägungsprozess zu dem Ergebnis, dass eine temporäre Nutzung der Fläche möglich ist, müssen der Rückbau und eine fachgerechte Wiederherrichtung der Flächen nach Ablauf der Nutzungsfrist gesichert sein. Dazu hinterlegen sowohl private als auch öffentliche Unternehmen, die als Bauherr tätig werden, entsprechende Sicherheiten.

Hamburg, 15. Februar 2016

---

<sup>9</sup> <http://www.hamburg.de/contentblob/3519382/data/gutachten-stadtklima.pdf>

<sup>10</sup> [http://www.spd-hamburg.de/linkableblob/128150/data/koalitionsvertrag\\_download.pdf](http://www.spd-hamburg.de/linkableblob/128150/data/koalitionsvertrag_download.pdf)